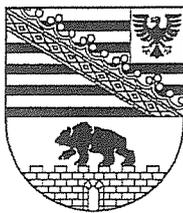


- Abschrift -



Amtsgericht Halle (Saale)

99 C 2949/14

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hönig & Partner, Emil-Fuchs-Str. 3, 04105 Leipzig
Geschäftszeichen: 04/020/13/FV

hat das Amtsgericht Halle (Saale) auf die mündliche Verhandlung vom 25.11.2015
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

und beschlossen:

Der Streitwert beträgt 1.071,00 €.

Tatbestand

Die Prozessparteien streiten um Zahlungsansprüche aus einem Werbevertrag.

Die Klägerin produziert Werbeträger, die mit Geschäftsanzeigen finanziert werden, die von Außendienstmitarbeitern der Klägerin eingeholt werden. Die Beklagte ist Inhaberin einer Apotheke. Am 19.08.2013 hatte die Beklagte einen mit "Anzeigenauftrag für FFW A" überschriebenen Vertrag für 2 x Infokastenwerbung mit einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren zu einem Preis von 12 Monatsraten zu je 75,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer unterschrieben. Im Vertrag ist unter der Rubrik "Auftragnehmer" Druckerei und Verlag die Klägerin mit Niederlassung Bad Dübren aufgeführt. Ziffer 10. der auf der Rückseite des Vertrages abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält die Regelung, dass sofern der Auftraggeber mit einer Teilzahlung ganz oder teilweise länger als 7 Tage in Verzug kommt, die jeweilige Restforderung zur sofortigen Zahlung fällig wird. Die Werbeanzeige der Beklagten ist in 2 Infokästen angebracht worden, die am 15.01.2014 an die Freiwillige Feuerwehr A ausgeliefert wurden. Am 03.12.2013 hatte die Klägerin der Beklagten 1.071,00 € brutto in Rechnung gestellt und die Beklagte über die Höhe und Fälligkeitsdaten der vereinbarten 12 Monatsraten informiert. Die Beklagte hat keine Zahlungen geleistet. Mit Schreiben des Beklagtenvertreters vom 08.01.2014, das der Klägerin am 09.01.2014 zuging, hatte die Beklagte die Anfechtung des Anzeigenauftrages wegen Täuschung erklärt. Mit vorgerichtlichem Anwaltsschreiben vom 17.04.2014 war die Beklagte nochmals zur Zahlung aufgefordert worden.

Die Klägerin trägt vor, dass die Beklagte nicht arglistig getäuscht worden sei. Der Mitarbeiter B habe sich weder als Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr ausgegeben, noch mitgeteilt, dass ein Großteil des Werbeentgeltes für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Anzügen der Jugendfeuerwehr sei. Der Zeuge B habe vielmehr mitgeteilt, dass die Freiwillige Feuerwehr von der Klägerin 2 Infokästen kostenlos bekomme und ihr zusätzlich eine Aufstellungsprämie ausbezahlt werde, die umso höher ausfallen, je mehr Werbekunden auf dem Infokasten inserieren. Eine eventuelle Fehlvorstellung der Beklagten über die Person ihres Vertragspartners sei spätestens beim Unterschreiben des Vertrages richtig

gestellt worden. Die Klägerin sei als Auftragnehmerin rechts im Formular abgedruckt. Zudem ergebe sich aus dem Formular, dass der Anzeigenberater freier Mitarbeiter des Auftragnehmers sei. Die Beklagte habe diesen Abschnitt auch aufmerksam gelesen, denn sie sei mit der dort festgelegten Verlängerungsklausel nicht einverstanden gewesen und habe den Zeugen B aufgefördert, die Klausel zu streichen, was auch geschehen sei. Die Fehlvorstellung der Beklagten, das Werbeentgelt werde hauptsächlich der Feuerwehr zugutekommen, stelle einen unbeachtlichen Motivirrtum dar.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.071,00 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 13.12.2013 sowie 6,14 € vorgerichtliche Kosten sowie vorgerichtliche entstandene 149,50 € Geschäftsgebühr und 20,00 € Post- und Telekommunikationspauschale zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass sich der Außendienstmitarbeiter der Klägerin am 19.08.2013 als Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr ausgegeben habe und er dafür geworben habe, durch einen Werbeauftrag in den Schaukästen die Freiwillige Feuerwehr zu unterstützen. Er habe angegeben, dass der Großteil des Werbeentgeltes für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Anzügen der Jugendfeuerwehr gedacht wäre. Auch gegenüber der Zeugin T habe der Zeuge B den Eindruck erweckt, von der Freiwilligen Feuerwehr zu sein und dass ein ganz erheblicher Teil des Preises dieser zugutekommen werde. Bezüglich der im Anzeigenauftrag als Auftragnehmer bezeichneten Klägerin habe er die Beklagte hingewiesen, dass seitens der Feuerwehr gute Erfahrungen mit diesem Unternehmen gemacht worden seien und der Anzeigenauftrag einem regionalen Unternehmen zugutekäme. Daraufhin habe die Beklagte den Anzeigenauftrag in dem Glauben unterzeichnet, dass Vertragspartner die Freiwillige Feuerwehr sei. Erst nachdem der Außendienstmitarbeiter der Klägerin die Geschäftsräume der Beklagten verlassen habe, sei dieser der Zweifel gekommen, ob tatsächlich die Freiwillige Feuerwehr Vertragspartner der Beklagten sei. Die Nachfrage bei der Freiwilligen Feuerwehr habe sodann angegeben, dass der Außendienstmitarbeiter der Klägerin nicht zu den Mitarbeitern der Freiwilligen Feuerwehr gehöre. Nachdem die Beklagte in der Folge durch Rückfrage bei der Klägerin erfahren habe, dass Herr B Mitarbeiter der Klägerin war, habe sie mit Schreiben des Beklagtenvertreters vom 08.01.2014, das der Klägerin am 09.01.2014 zuging, die Anfechtung des Anzeigenauftrages wegen Täuschung erklärt. Die Beklagte meint, durch die Unterzeichnung des Vertragsformulars sei kein wirksamer Werkvertrag abgeschlossen worden, denn die Leistungspflicht sei nicht hinreichend konkret bestimmt, da im Formular nicht festgehalten werde, wo sich die Infokästen befinden. Zudem benachteilige

die Klägerin die Beklagte in unzulässiger Weise, da diese selbst bei völliger Verfehlung des Werbezweckes vollkommen rechtlos bliebe und die volle Vergütung zahlen müsse, weil unter Ziffer 4. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf hingewiesen werde, dass die Standortwahl sowie die Verteilungsstellen des Objektes allein in den Händen der jeweiligen Vereine, Gemeinden, Institutionen, Schulen usw. liegen und der Auftragnehmer deshalb jegliche Haftung für Standortwahl, Umfang und Zeitpunkt sowie sonstige Bestimmungen des Plakataushangs ausschliesse. Zudem sei der Vertrag durch die erfolgte Anfechtung als nichtig anzusehen. Der Mitarbeiter der Klägerin habe die Beklagte getäuscht durch die von ihm aufgestellten Behauptungen, er sei Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr, die Freiwillige Feuerwehr sei Vertragspartner und die Klägerin werde lediglich von dieser zur Abwicklung des Vertrages eingeschaltet und die Behauptung, aus den Erlösen der Werbung würden Anschaffungen für die Jugendfeuerwehr getätigt. Die Täuschung sei auch arglistig erfolgt, denn dem Außendienstmitarbeiter müsse nach der Lebenserfahrung bewusst gewesen sein, dass dieser sich nicht als Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr ausgeben noch versprechen durfte, der Werbeerlös werde zur Förderung der Feuerwehr verwendet. Durch diese arglistige Täuschung sei die Beklagte zum Abschluss des Anzeigenauftrages verleitet worden. Hätte sie gewusst, dass Herr E kein Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr, sondern der Klägerin war, hätte sie das Vertragsformular nicht unterschrieben.

Für das Vorbringen der Parteien im Einzelnen wird auf die von ihnen eingereichten und vorgelegten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Beklagte ist im Termin vom 17.06.2015 persönlich informatorisch angehört worden. Insofern wird auf das Sitzungsprotokoll vom 17.06.2015 Bezug genommen.

Es wurde Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen E und K sowie der Zeugin T. Wegen des Ergebnisses der Zeugenvernehmung wird auf die Sitzungsprotokolle vom 17.06.2015 und 25.11.2015 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung der Vergütung aus dem Vertrag vom 19.08.2013, denn die Beklagte hat ihre auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung wirksam angefochten.

Gemäß § 123 Abs. 1 BGB kann derjenige, der zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, die Erklärung anfechten. Die Täuschung muss arglistig und rechtswidrig zum Zwecke der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums erfolgt sein. Die Täuschung durch Vorspiegelung oder Entstellung von Tatsachen muss sich auf objektiv nachprüfbarere Umstände beziehen (Palandt/Ellenberger, BGB-Kommentar, 74. Aufl., § 123 BGB, Rn. 3). Werden Tatsachen verschwiegen, ist entscheidend, ob der andere Teil nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung redlicher Weise Aufklärung erwarten durfte. So müssen Umstände, die für die Willensbildung des anderen Teils offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind, ungefragt offenbart werden (Palandt/Ellenberger, a. a. O., Rn. 5b).

Im Hinblick auf diese Anfechtungsvoraussetzungen konnte die Beklagte ihre auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung deshalb anfechten, weil der für die Klägerin beim Vertragsabschluss tätige, von dieser auf Honorarbasis beschäftigte Zeuge B die Beklagte dadurch getäuscht hat, dass er der Beklagten gegenüber bei der Vertragsverhandlung behauptet hat, dass durch die von der Beklagten für die Werbeanzeigen gezahlte Vergütung in erheblichem Umfang die Freiwillige Feuerwehr Ammendorf, insbesondere die Jugendfeuerwehr unterstützt werde.

Die Beklagte hat insoweit im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung glaubhaft angegeben, dass der Zeuge E ihr bei der Vertragsverhandlung gesagt hatte, dass das Vertragsentgelt unter anderem für die Unterstützung der Jugendfeuerwehr verwendet werden soll. Sie hat erklärt, dass der Zeuge E ihr erzählt hatte, was die Anzüge für die Jugendfeuerwehr kosten, dass die Feuerwehr plane, diejenigen, die werben, in die Vereinsarbeit einzubeziehen und sie sich insbesondere im Hinblick darauf zum Vertragsabschluss entschieden hatte, dass der Zeuge B ihr gesagt hatte, er sehe, dass es ihr eine Herzensangelegenheit sei, hier zu helfen. Davon, dass diese Angaben der Beklagten zur vom Zeugen B angegebenen Verwendung des Vertragsentgeltes insbesondere für die Arbeit der Jugendfeuerwehr zutreffend sind, ist auch aufgrund der Aussagen der Zeugin T und des Zeugen K auszugehen. Aufgrund des Eindrucks, den das Gericht während der Vernehmung der Zeugin T und des Zeugen K gewinnen konnte, glaubt das Gericht den Angaben der Zeugin T, dass der Zeuge B auch ihr gegenüber erklärt hatte, dass das meiste Geld von der monatlichen Überweisung an die Feuerwehr zur Unterstützung der Jugendlichen, unter anderem für deren Anzüge gehe. Auch der Zeuge K hat bestätigt, dass der Zeuge B in dem Gespräch mit der Zeugin T gesagt hatte, dass er mit der Feuerwehr zusammenarbeite und der Nachwuchs der Feuerwehr finanziell unterstützt werden soll. Im Hinblick auf diese mit den Angaben der Beklagten übereinstimmenden Angaben zum Vorgehen des Zeugen B glaubt das Gericht den Angaben der Beklagten in deren informatorischer Anhörung.

Zwar hat der Zeuge B , der für die Klägerin beim Vertragsabschluss tätig war und von dieser auf Honorarbasis bezahlt wird, erklärt, dass er der Beklagte nicht gesagt habe, was konkret bei der Feuerwehr unterstützt werde. Jedoch ergibt sich aus seiner gesamten Aussage, dass er zum Einen den potentiellen Vertragspartnern gerade nicht ungefragt mitteilt, dass die Feuerwehr nur einen Geldbetrag in Abhängigkeit von der Anzahl der Werbenden bekommt, der bei einer geringen Anzahl von Werbenden, wie der Pachtvertrag (Anl. B2, Bl. 34 der Akte) zeigt, eben auch nur sehr geringfügig ist. Zum anderen ist seiner Aussage auch zu entnehmen, dass er den potentiellen Vertragspartnern auch unrichtige Angaben macht bzw. Tatsachen entstellt, wenn er ihnen mitteilt, er komme im Auftrag der Feuerwehr bzw. sei berechtigt, für die Feuerwehr Werbung zu verkaufen. Denn durch diese Wortwahl wird ebenso der Irrtum erzeugt, dass der Zeuge E als Vertreter der Feuerwehr komme. Der Satz, dass der Anzeigenberater freier Mitarbeiter des Auftragnehmers ist, ist hierbei im Vertrag so zwischen den Angaben zu Vertragslaufzeit, Preisgestaltung und Vertragsverlängerung versteckt, dass er - wie von der Beklagten glaubhaft geschildert - übersehen werden kann, wenn das Vertragsgespräch mit dem Streichen der an Beginn und Ende des Vertragsabsatzes eingesetzten Verlängerungsklausel darauf und nicht mehr auf das dazwischen Gedruckte gelenkt wird.

Indem der Zeuge B der Beklagten daher nicht mitteilte, dass die Freiwillige Feuerwehr A lediglich in Abhängigkeit von der Anzahl der auf der Infotafel veröffentlichten Werbeanzeigen einen zwischen der Feuerwehr und der Klägerin vereinbarten Betrag als „Pachtzins“ erhält, also auch die Feuerwehr lediglich Vertragspartnerin der Klägerin ist, obwohl nach den glaubhaften Angaben der Beklagten der Zeuge B mit der Verwendung der Formulierung, dass er sehe, dass es ihr eine Herzensangelegenheit sei, hier zu helfen, erkannt hatte, dass die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr A , insbesondere der Jugendfeuerwehr mit der Zahlung des vereinbarten Entgeltes von ausschlaggebender Bedeutung für den Vertragsabschluss durch die Beklagte war, hat der Zeuge B bei der Beklagten einen Irrtum über wesentliche Umstände des Vertrages hervorgerufen.

Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus der Täuschung.

Der Mitarbeiter der Klägerin kannte, wie seine Vernehmung zeigt, auch die Unrichtigkeit seiner Angaben und wusste, dass die Beklagte durch seine Angaben zum Vertragsabschluss bewogen wurde; d. h. dass sie bei zutreffender Erklärung den Vertrag nicht geschlossen hätte. Die Klägerin muss sich das Handeln des Zeugen E auch zurechnen lassen. Denn die Klägerin hat sich beim Vertragsabschluss des Zeugen B als Hilfsperson bedient. Der Zeuge B ist kein unbeteiligter Dritter, sondern steht auf Seiten der Klägerin als Erklärungsempfängerin, denn er hat als Verhandlungsgehilfe und Vertragspartner der Kläge-

rin, der von der Klägerin für die Vermittlung der Werbeverträge Honorar erhält, maßgeblich am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt.

Wie die glaubhaften Angaben der Beklagten in deren informatorischer Anhörung zeigen, war die Täuschung auch ursächlich für die auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung der Beklagten. Denn die Beklagte, die auch insoweit glaubhaft ihre anfänglichen Bedenken gegen den Vertragsabschluss geschildert hat und erst nach dem Appell des Zeugen B an ihre Hilfe als Herzensangelegenheit den Vertrag unterzeichnete, hätte den Vertrag ohne die Täuschungshandlung nicht abgegeben.

Die Jahresfrist des § 124 Abs. 1 BGB ist angesichts der Vertragsunterzeichnung am 19.08.2013 und der unstrittig am 09.01.2014 gegenüber der Klägerin erfolgten (zugegangenen) Anfechtungserklärung gewahrt.

Durch die wirksame Anfechtung der Beklagten ist der Vertrag vom 19.08.2013 nichtig geworden, so dass der geltend gemachte Vergütungsanspruch und die Nebenforderungen nicht bestehen.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Das Urteil kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Halle, Hansering 13, 06108 Halle (Saale).

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung eingelegt wird, und die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt wird, enthalten.

Die Festsetzung des Streitwertes kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird. Sie ist einzulegen bei dem

Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale).

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Richterin am Amtsgericht